

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Innenarchitektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO B IA)
und Eignungsprüfung
Vom 06. Mai 2021**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) sowie § 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweiligen Fassung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210-4-1-4-1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 14. April 2021 (Amtsblatt 2021) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Ziel des Studiums ist es, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur kreativen und verantwortlichen Lösung der Aufgaben im Bereich Innenarchitektur zu vermitteln. ²Der Absolvent bewältigt seine Aufgaben aus seinem Verständnis für Raumwirkungen und aus seinem Wissen über die Wechselbeziehung von gebauter Umwelt, Raum, Licht und Mensch. ³Seine Arbeitsfelder sind überwiegend innenraumbezogene Bauwerke, Möbel und Objekte und deren Inszenierung. ⁴Er arbeitet in ökologischer Verantwortung mit dem Instrumentarium technischer Disziplinen, die gleichwertig neben gestalterisch-künstlerischen und humanwissenschaftlichen Ansprüchen stehen.

(2)¹Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. ²Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3

**Eignungsprüfung,
Immatrikulationshindernis**

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den §§ 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der QualV und nach Maßgabe der Anlage 2 voraus.

§ 4

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums,
fachgebundene Hochschulreife**

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester ³Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

(2) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3) Studierende sollen Studiensemester an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Prüfungskommission absolvieren.

§ 5

Module und Prüfungen, Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückungsberechtigungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Modulprüfungen der laufenden Nummern 1.1, 2.1, 3.3, 4.1 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Eintritt in das sechste und die darauffolgenden Studiensemester setzt voraus, dass alle Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden wurden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Es gliedert sich in 19 Wochen Praxisphase und eine Woche Praxisseminar. ³Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und präsentiert wurde und
3. das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.
4. Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.
5. Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des Studiengangs Innenarchitektur (siehe §2) auf wissenschaftlicher, gestalterischer und planerischer Grundlage selbständig zu bearbeiten und zu lösen.

(3) Vor der Anmeldung der Bachelorarbeit müssen alle Module der ersten sieben Studiensemester absolviert sein.

§ 10

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur vom 14. Juni 2018. ²Sie gilt für Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2021 im ersten Semester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt grundsätzlich weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IA 3) vom 14. Juni 2018 (Amtsblatt 2018; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3) Studierende, welche im Sommersemester 2021 den Studiengruppen 2, 4 sowie 4W zugehörig waren, können durch schriftlichen Antrag gegenüber der Prüfungskommission einen Wechsel von Ihrer aktuellen Studien- und Prüfungsordnung in die neue Studien- und Prüfungsordnung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung beantragen, sofern kein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung vorliegt.

(4) Für Studierende, für die die in Abs. 2 Satz 1 genannte SPO weiterhin gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2021/2022 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2023/2024
2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2022 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2025

angeboten.

(5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 23.04.2021 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 06.05.2021.
Coburg, den 06.05.2021

gez.
Prof. Dr. Fritze
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 06.05.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.05.2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 06.05.2021.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

1. Erster Studienabschnitt – Studiensemester 1 bis 4

lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾			
	Module	SWS ²⁾	Art der Lehrveranstaltung ^{1) 3)}	Art der Prüfung	Dauer in Minuten bei schrP	Gewicht	Leistungspunkte ECTS
Pflichtmodule							
1	Modulgruppe Integratives Entwerfen						
1.1	Entwerfen – Methoden	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		5	5
1.2	Entwerfen – Räume	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
1.3	Entwerfen im Bestand	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		7	7
1.4	Entwerfen – Integrativ	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	PStA ⁶⁾		5	5
1.5	Entwerfen – Typologie, Licht, Klang	3	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		4	4
2	Modulgruppe Darstellen und Gestalten						
2.1	Darstellende Geometrie	8	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		8	8
2.2	Darstellen – visuelle Kommunikation	5	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
2.3	Darstellen – CAD und virtuelle Raumsimulation	5	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		7	7
2.4	Darstellen – Raum- und Lichtatmosphäre	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
3	Modulgruppe Humanwissenschaften und Reflexion						
3.1	Kunst- und Architekturgeschichte 1	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
3.2	Kunst- und Architekturgeschichte 2 ²⁾	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾			2
3.3	Angewandte Ästhetik 1	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	schrP	90	2	2
3.4	Raumerfahrung und Multisensualität	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		4	4
4	Modulgruppe Konstruktion und Technik						
4.1	Baukonstruktion im Innenraum	7	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		7	7
4.2	Material im Innenausbau	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		2	2
4.3	Werkstattkurse	4,5	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Dokumentation		3	3
4.4	Licht und Raum	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
4.5	Werk- und Detailplanung	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
4.6	Material- und Einrichtungsplanung	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		4	4
4.7	Mensch, Raum und Technik 1	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		4	4
5	Modulgruppe Organisation und Recht						
5.1	Bestandsaufnahme und Organisation	3	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		3	3
5.2	Kommunikation und Eigenmarketing	3	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		3	3

Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾			
	Module	SWS ²⁾	Art der Lehrveranstaltung ^{1) 3)}	Art der Prüfung	Dauer in Minuten bei schrP	Gewicht	Leistungspunkte ECTS

6	Modulgruppe Profilierung						
6.1	Wissenschaftliches Arbeiten	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		2	2
6.2	Angewandte Fachsprache ²⁾	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾			2

Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

6.3	Wahlpflichtmodul 1 "interdisziplinär"	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁴⁾		3	3
6.4	Wahlpflichtmodul 2 "Studium Generale Sprachen"	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁵⁾		2	2
6.5	Wahlpflichtmodul 3 "Studium Generale Sprachen"	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁵⁾		2	2
6.6	Wahlpflichtmodul 4 "interdisziplinär"	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁴⁾		3	3
Zwischensummen		110,5				116	120

2. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 5 bis 8

Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾			
	Module	SWS ²⁾	Art der Lehrveranstaltung ^{1) 3)}	Art	Dauer in Minuten bei schrP	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)
7	Praktisches Studiensemester						
7.1	Praxisphase ⁴⁾	0		Bericht, Präsentation			28
7.2	Praxisseminar ⁴⁾	2	SU, V, Ex(L)	Portfolio ³⁾			2
Pflichtmodule							
1	Modulgruppe Integratives Entwerfen						
1.6	Entwerfen – Projekt	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		8	8
1.7	Entwerfen – Interdisziplinär 1	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	PStA ⁶⁾		10	10
1.8	Entwerfen – Interdisziplinär 2	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		4	4
1.9	Entwerfen – Projektausarbeitungen	1	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		4	4
2	Modulgruppe Darstellen und Gestalten						
2.5	Integratives Darstellen	6	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		9	9
3	Modulgruppe Humanwissenschaften und Reflexion						
3.5	Kunst- und Architekturgeschichte ^{3 2)}	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾			2
3.6	Angewandte Ästhetik 2	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
4	Modulgruppe Konstruktion und Technik						
4.8	Innenausbau und Möbelkonstruktion	5,5	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		9	9
4.9	Licht, Raum und Klang	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		6	6
4.10	Mensch, Raum und Technik 2	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		3	3
5	Modulgruppe Organisation und Recht						
5.3	Baukostenmanagement und Projektabwicklung	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		5	5
5.4	Recht und Normung	4	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		4	4

lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen ¹⁾			
	Module	SWS ²⁾	Art der Lehrveranstaltung ^{1) 3)}	Art	Dauer in Minuten bei schrP	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule

	Modulgruppe Profilierung						
6.7	Wahlpflichtmodul 5 Interdisziplinär	2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁴⁾		3	3
8	Abschlussarbeit						
8.1	Konzeptarbeit	2,5	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	Portfolio ³⁾		5	5
8.2	Bachelorarbeit	0,2	Ü, SU, V, Pr, Ex(L)	⁷⁾		12	12
Zwischensummen		53,2				88	120
Gesamtsummen		163,7				204	240

Fußnoten

- 1) Enthält diese SPO für Wahlpflichtmodule keine Festlegung zur Modulbezeichnung, Art der Lehrveranstaltung oder Prüfungsart und -dauer, sind diese Festlegungen durch die Organisationseinheit der Hochschule zu treffen, die dieses Angebot durchführt.
- 2) Wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- 3) Die Portfolioprfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungselementen zusammen, welche die zu vermittelnden Lehrinhalte und Kompetenzen bestmöglich abbilden. Die Portfolioprfung gilt als bestanden, wenn 50% der Summe der Punkte aus den Prüfungselementen erreicht ist. Wenn die Prüfung als „nicht bestanden“ abgeschlossen wird, sind alle Prüfungselemente zu wiederholen. Die Art und Gewichtung der Prüfungselemente wird im Modulhandbuch festgelegt. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen.
- 4) Es soll jeweils ein Wahlpflichtmodul aus dem Angebot des laufenden Semesters gewählt werden. Das jeweilige Angebot wird im Studien- und Prüfungsplan definiert.
- 5) Es soll jeweils ein Wahlpflichtmodul aus dem Sprachenangebot des Studium Generale gewählt werden
- 6) Prüfungsstudienarbeiten sind nach Maßgabe der Prüfungskommission zu präsentieren und dokumentieren
- 7) Die Bachelorarbeit ist zu präsentieren. Die Präsentation und deren Bewertung durch einen Zweitprüfenden, fließt mit 25% Notengewicht in die Endnote der Bachelorarbeit ein.

Abkürzungen / Erläuterungen

BA = Bachelorarbeit

Dokumentation = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten sowie der Bachelorarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung

Ex(L) = Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen

ECTS = European Credit Transfer System

PF = Portfolio

Pr = Praktikum

PStA = Prüfungsstudienarbeit

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

Anlage 2:

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 QualV in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung; Beratung

(1)¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester (Ausschlussfrist). ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen: in eine Hausarbeit und eine praktische Prüfung.
(3) Der Studiengang Innenarchitektur bietet Beratungsgespräche zu Fragen zum Studium, insbesondere zum Verfahren der Eignungsprüfung, an.

§ 4

Hausarbeit

(1)¹Mit der Einladung zur praktischen Prüfung geht den Antragsstellerinnen und Antragsstellern eine studiengangbezogene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit zu. ²Die Hausarbeit ist zum Termin der praktischen Prüfung mitzubringen und bei der Registrierung abzugeben. ³Der Hausarbeit ist eine persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.
(2) Der Bewertung der Hausarbeit liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:
1. Originalität des Objektentwurfs,
2. Einprägsamkeit und praktische Umsetzung des Gestaltungsprinzips,
3. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
4. Ausdrucksqualität, Verständnistiefe und Authentizität,
5. Sorgfalt der Ausführung und Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.
(3) Die Hausarbeit kann nach Beendigung der praktischen Prüfung wieder mitgenommen werden.

§ 5

Praktische Prüfung

(1) Die Antragsstellerinnen und Antragssteller werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Tagen und gliedert sich in einen Teil mit Prüfungsaufgaben und einen Teil mit einem Motivationsgespräch.
(3)¹Die Prüfungsaufgaben sind den gestalterischen Grundfragen, der interdisziplinären Kommunikation, der Wahrnehmungsfähigkeit, dem Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und dem mehrdimensionalen Konzipieren zuzuordnen. ²Sie verlangen insbesondere die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den folgenden Bereichen:
1. Figürliches und räumliches Vorstellungsvermögen,
2. gestalterische Ausdrucksfähigkeit,
3. Analyse von Raumfunktionen und -wirkung,
4. Zusammenhang von Konstruktion und Gestaltung sowie
5. Verknüpfung von Raumfunktion, Material, Struktur, Licht und Farbe.
(4)¹Die Aufgaben sind für alle Antragsstellerinnen und Antragssteller gleich. ²Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:
1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion,
2. Vielfalt und Anschaulichkeit der Lösungen und Skizzen,
3. räumliches Vorstellungsvermögen,
4. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit,
5. persönliche und künstlerisch-fachliche Eignung.
(5) Die Teilnehmenden müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien mitbringen.

(6)¹Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu bezahlen ist. ²Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

(7)¹Das Motivationsgespräch dauert höchstens dreißig Minuten. ²Es umfasst die folgenden Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundfragen,
2. Motivation der Bewerbung und
3. Zusammenhänge der Raumgestaltung.

§ 6

Auswahlkommission

¹Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Innenarchitektur durchgeführt. ²Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Innenarchitektur an. ³Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Auswahlkommission kann Teilkommissionen bilden.

§ 7

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

(1)¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten jeweils einzeln die im Rahmen der Vorauswahl zu fertigende Hausarbeit, die verschiedenen Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch. ²Aus den Bewertungen aller Prüfenden wird für jede erbrachte Leistung der Durchschnitt ermittelt, der gerundet zu einer Teilpunktzahl führt.

(2)¹Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilpunkte. ²Zum Bestehen der Prüfung sind mindestens 66 Prozent der maximalen Punktzahl erforderlich.

(3)¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. ²Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit

(1) Die Feststellung der Eignung ist für 3 Jahre gültig.

(2)¹Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. ²Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3)¹Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. ²Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. ³§ 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 10

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1)¹Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2)¹Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. ²Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. ³Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1)¹Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.

(2)¹Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten für Fragen behinderter Studierender schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 13

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die RaPO und APO sowie die Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fassung entsprechend.